

Gremium:	Datum:	Art:	Einreicher / Amt
Stadtrat	25.01.2024	öffentlich	Bgm / HA

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Hauptausschuss	05.10.2023
Stadtrat	05.10.2023
Stadtrat	26.10.2023
Stadtrat	02.11.2023
Stadtrat	23.11.2023
Stadtrat	25.01.2024

Betreff

Erstattung von Auslagen - Widerspruch Beschluss BV 81/2023

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Seiffhennersdorf stimmt der Erstattung von Auslagen in Höhe von 4842,06 Euro, entsprechend - Anlage 1- zu.

Die Summe ist in den Haushalt 2024 oder ffg. einzustellen.
Die Erstattung erfolgt gegen Vorlage der Originalbelege, nachdem die haushaltsrechtliche Grundlage dafür vorhanden ist.

Beratungsergebnis:

Hauptausschuss

Sitzung am: 05.10.2023

gesetzliche Anzahl Stadträte: 7 + 1	Ja: 5+1	Nein: 2	Enthaltung:	Befangen:
davon anwesend: 7+1	einstimmig:	Mehrheitsbeschluss: X	laut Beschlussvorlage	abweichender Beschluss:

Stadtrat

Sitzung am: 05.10.2023

gesetzliche Anzahl Stadträte: 13 + 1	Ja: 6+1	Nein: 2	Enthaltung:	Befangen:
davon anwesend: 8+1	einstimmig:	Mehrheitsbeschluss: X	laut Beschlussvorlage	abweichender Beschluss:

Stadtrat Sitzung am: 26.10.2023 - keine Beschlussfähigkeit

Stadtrat Sitzung am: 02.11.2023: von der Tagesordnung genommen

Stadtrat Sitzung am: 23.11.2023: gem. UBS-Antrag von der Tagesordnung genommen

Stadtrat

Sitzung am: 25.01.2024

gesetzliche Anzahl Stadträte: 13+1	Ja:	Nein:	Enthaltung:	Befangen:
davon anwesend:	einstimmig:	Mehrheitsbeschluss:	laut Beschlussvorlage	abweichender Beschluss:

Die Veröffentlichung des Beschlusses ist aufgrund § 36b Abs. 1 Satz 3 und 4 SächsGemO nicht zulässig.

Begründung

Problembeschreibung / Begründung:

Aufgrund der nicht ausreichend besetzten Stellen im Bereich Finanzen/Kämmerei und der damit einhergehenden schwierigen Haushaltssituation, einschließlich fehlender HH-Pläne für die Jahre 2022 und 2023 ist die Stadt dauerhaft gemäß § 78 SächsGemO in der vorläufigen Haushaltsführung und somit de facto in vielen Bereichen nicht handlungsfähig. Somit sind und waren seit 01.01. 2022 Ausgaben im freiwilligen Bereich unzulässig. Die SächsGemO regelt mit § 78 die Vorläufige Haushaltsführung:

(1) Ist die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen, darf die Gemeinde

1. nur Aufwendungen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Auszahlungen des Finanzhaushalts, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen.

Da aus genannten Gründen u.a. auch keine Ausgaben vom Verfügungsfond der Bürgermeisterin (Ausgaben für Partnerschaften, Repräsentationen u.ä.) möglich waren, finanzierte die Bürgermeisterin im eigenen Ermessen, die aus ihrer Sicht wichtigsten Ausgaben aus privaten Mitteln als Darlehen. Mit dieser BV kann die Erstattung der vorgelegten Ausgaben beschlossen werden. Da die Bürgermeisterin die Auslagen mit dem Risiko tätigte, dass eine Erstattung auch versagt werden kann, wird für den Fall einer Ablehnung der BV beantragt, den Betrag mit Beschluss als Spende anzuerkennen.


Anlage 1): Auflistung der Auslagen mit Titel / Anlass, Datum, Betrag, Summe

Finanzielle Auswirkungen?	ja
1.) Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	€
2.) Jährliche Folgekosten/ -lasten	€
3.) Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	€
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)	€
4.) Einmalige oder Jährlich laufende Haushaltbelastung	€
(Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten)	

Veranschlagung
im Ergebnishaushalt

im Finanzhaushalt

Produktsachkonto

Datum:	Unterschrift	Amt	Unterschrift Bürgermeisterin
24.10.2023			

erforderliche Abstimmung: gemäß § 39 Abs. 6 SächsGemO erfordert der Beschluss **einfache** Stimmenmehrheit